Geschäftszahl: 2020-0.080.705

9/5Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Ausschuss der Regionen - Land Oberösterreich - Nominierung von Herrn Landeshauptmann Mag. Thomas STELZER zum Mitglied und Herrn Landesrat Markus ACHLEITNER zum stellvertretenden Mitglied

Die letzte Funktionsperiode der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen (AdR) endete am 25.1.2020. Die Nominierung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des AdR für die laufende bis 2025 dauernde Amtsperiode war daher erforderlich. Die österreichische Bundesregierung hat die österreichische Nominierung am 4.9.2019 über Vorschlag der Bundesländer und des Städte- und des Gemeindebundes vorgenommen. Für das Land Oberösterreich wurde Landesrat Markus ACHLEITNER als Mitglied und Landtagspräsident Kommerzialrat Viktor SIGL als stellvertretendes Mitglied nominiert. Die Ernennung erfolgte durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 10.12.2019.

Am 27.1.2020 beschloss die Oberösterreichische Landesregierung, Herrn Landeshauptmann Mag. Thomas STELZER als Mitglied und Herrn Landesrat Markus ACHLEITNER als stellvertretendes Mitglied zu nominieren.

Das bisherige Mitglied, Herr Landesrat Markus ACHLEITNER, tritt mit Wirkung vom 30.3.2020 zurück und beabsichtigt auf die Funktion des stellvertretenden Mitgliedes zu wechseln. Das bisherige stellvertretende Mitglied, Landtagspräsident Kommerzialrat Viktor SIGL, ist bereits mit Wirkung vom 29.1.2020 zurückgetreten. Der Sitz des Landes Oberösterreich für ein stellvertretendes Mitglied ist somit derzeit vakant. Herr Landeshauptmann Mag. Thomas STELZER beabsichtigt mit 30.3.2020 die Funktion des Mitgliedes einzunehmen.

Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall dieser Voraussetzungen. Gemäß dem auf Grundlage von Art. 300 AEUV gefassten Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 21.5.2019, mit dem die Gesamtanzahl der AdR-Sitze von 350 auf 329 gesenkt werden wird, stehen Österreich im AdR auch weiterhin zwölf Mandate (und zwölf Mandate für stellvertretende Mitglieder) zu.

Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Ausschuss der Regionen obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung, wobei diese Mitwirkung auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie eines gemeinsamen Vorschlages des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes (Art. 23c Abs. 4 B-VG) zu erfolgen hat. Hierbei haben die Länder je eine/n Vertreter/in und ein stellvertretendes Mitglied, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreterinnen bzw. Vertreter und drei stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten ersucht, dem Generalsekretariat des Rates die in Rede stehenden österreichischen Kandidaten zu notifizieren. Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von dieser Nominierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge

 der Nominierung von Herrn Landeshauptmann Mag. Thomas STELZER als Kandidat für die Funktion eines Mitgliedes des AdR und Herrn Landesrat Markus ACHLEITNER als Kandidat für die Funktion eines stellvertretenden Mitgliedes des AdR zustimmen, sowie

2.	mich ermächtigen, den Nationalrat und den Bundesrat gem. Art. 23c Abs. 5 B-VG
	von diesen Nominierungen zu unterrichten.

26. Februar 2020

Sebastian Kurz

Bundeskanzler